



Inhalt:

- 57 Vollzug des Tierseuchengesetzes – TierSG - und der Bienenseuchenverordnung;
Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben
- 58 Führerscheinverlängerung rechtzeitig beantragen
- 59 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
- 60 Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 57 **Vollzug des Tierseuchengesetzes – TierSG - und der Bienenseuchenverordnung;
Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Alle Bienenvölker im Landkreis Eichstätt sind nach Trachtende bis spätestens 01.12.2004 mit einem zugelassenen Mittel gegen Varroamilben zu behandeln.

Die Gültigkeit der Anordnung unter Nr. 1 ist bis zum 31.12.2004 befristet.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Eichstätt, 31.03.04

gez. Steiner, Regierungsrätin z.A.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben also keine aufschiebende Wirkung.

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 212 a während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

- 58 **Führerscheinverlängerung rechtzeitig beantragen**

In diesem Jahr stehen viele der 1999 wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ins neue Scheckkartenformat umgestellten Führerscheine zur erneuten Verlängerung aufgrund der fünfjährigen Befristung an.

Das individuell zu beachtende Ablaufdatum kann jeder Inhaber eines Kartenführerscheins auf dessen Rückseite, Spalte 11., entnehmen. Bis zum angegebenen Tag, 24.00 Uhr, sind die betroffenen

Fahrerlaubnisklassen längstens gültig und erlöschen danach kraft Gesetzes.

Um den Wegfall von Besitzständen zu vermeiden ist eine Verlängerung eigenverantwortlich rechtzeitig, d.h. ca. acht Wochen vor Ablauf der ausgewiesenen Gültigkeit, in den Wohnortgemeinden oder dem Landratsamt Eichstätt zu beantragen unter Vorlage von aktuellen Haus- und Augenarztgutachten, Paßfoto, bisherigen Führerschein und Ausweisdokument.

Gleiches Verfahren gilt für Inhaber von gelben Personenbeförderungsscheinen (z.B. Taxi, Mietwagen), die jedoch zusätzlich ein Führungszeugnis anfordern müssen.

Aufgrund der erforderlichen Bearbeitungsdauer und insbesondere wegen der zentralisierten Herstellung der Führerscheinkarten in der Bundesdruckerei GmbH Berlin empfiehlt die Führerscheinstelle des Landratsamtes Eichstätt, die Antragsfrist einzuhalten.

- 59 **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau**

Am **Montag, 26. April 2004, 15.00 Uhr**, findet im Fachklassenrakt des Willibald-Gymnasiums Eichstätt, Schottenau 16, Zimmer Nr. 125 (Schulbibliothek), eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2004, Finanzplanung bis ins Jahr 2007; Beratung und Beschlussfassung
2. Feststellung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002
3. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

- 60 **Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 23.04.2004 bis 25.04.2004 im Raum Berching, Mallerstetten, Pfraundorf und Eglofsdorf mit voraussichtlichem Ballungsraum Beilngries und von 26.04.2004 bis 30.04.2004 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.